

## Revisionen

# ALV-Ausgabe 2022

Stand: 1. Mai 2024

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
201a	AVIV (Berichtigung)	07.02.2023	01.01.2022	2023 53
203	ATSV [StReV]	19.10.2022	23.01.2023	2022 698
204	AVIG [DSG]	25.09.2020	01.09.2023	2022 491
205	ATSV [DSV]	31.08.2022	01.09.2023	2022 568
206	AVIV [DSV]	31.08.2022	01.09.2023	2022 568
207	ALV-IsV [DSV]	31.08.2022	01.09.2023	2022 568
208	ATSG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
209	ATSV [AHVV]	22.11.2023	01.01.2024	2023 750
210	AVIG	29.06.2023	01.01.2024	2024 38
211	AVIG [AHVG]	17.12.2021	01.01.2024	2023 92
212	AVIV	24.01.2024	01.01.2024	2024 62
213	AVIV [AHVV]	30.08.2023	01.01.2024	2023 506
214	V berufl. Vorsorge [AHVV]	30.08.2023	01.01.2024	2023 506

## ATSG

*Art. 76 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1bis</sup> Der Bericht enthält eine Darstellung der Systemrisiken der verschiedenen Sozialversicherungen und erläutert die strategische Steuerung der Sozialversicherungen durch den Bundesrat.<sup>208</sup>

<sup>2</sup> In Fällen wiederholter schwerer Missachtung der gesetzlichen Vorschriften durch einen Versicherungsträger ordnet der Bundesrat oder die von ihm bezeichnete Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzmässigen Verwaltung der Versicherung an.<sup>208</sup>

## Art. 76a<sup>208</sup> Elektronischer Datenaustausch

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten unter den schweizerischen Versicherungsträgern und zwischen diesen und den Bundesbehörden. Die Bestimmungen über die Datenbekanntgabe in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Regelung des elektronischen Austausches den Aufsichtsbehörden übertragen.

## ATSV

*Art. 7b Abs. 1 lit. a*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. im Privatauszug der gesuchstellenden Person nach Artikel 41 StReG kein Delikt aufgeführt ist, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt;<sup>203</sup>

*Art. 8b Abs. 2 dritter Satz*

<sup>2</sup> ... Vorbehalten bleiben Artikel 47 Absatz 2 ATSG und Artikel 16 Absatz 2 DSV.<sup>205</sup>

*Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Vorbehalten bleibt Artikel 19 DSV.<sup>205</sup>

## Art. 18a<sup>209</sup> Elektronischer Datenaustausch

Die Aufsichtsbehörde der jeweiligen Sozialversicherung kann das Format und den Kanal der elektronischen Datenübertragung zwischen den Versicherungsträgern und den Bundesbehörden regeln. Sie berücksichtigt dabei aktuelle anerkannte Standards.

*Art. 18a<sup>bis</sup>*

*Bisheriger Art. 18a<sup>209</sup>*

## AVIG

*Art. 2 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen;<sup>211</sup>

*Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d*

<sup>1</sup> Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie:

- d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hat;<sup>211</sup>

*Art. 13 Abs. 3*

Aufgehoben<sup>211</sup>

*Art. 18c Abs. 1*

<sup>1</sup> Altersleistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.<sup>211</sup>

*Art. 27 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.<sup>211</sup>

*Art. 32 Abs. 6*

<sup>6</sup> Die kantonale Amtsstelle bewilligt Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern nach Artikel 45 BBG, während der Stunden, die als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortzusetzen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann.<sup>210</sup>

*Art. 37 Bst. d*

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

- d. den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern nach Artikel 32 Absatz 6 für die Stunden, die als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten und in denen sie die Ausbildung der Lernenden sicherstellen, die Differenz zwischen der Kurzarbeitsentschädigung und dem vertraglich vereinbarten Lohn auszubehalten.<sup>210</sup>

*Art. 60 Abs. 5 erster Satz*

<sup>5</sup> Die Bildungsmassnahmen nach diesem Gesetz sind, soweit möglich, nach den Grundsätzen des BBG auszuwählen und zu gestalten.<sup>210</sup> ...

*Art. 96b Abs. 1 Einleitungssatz und 2*

<sup>1</sup> Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:<sup>204</sup>

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der persönlichen und der wirtschaftlichen Situation der Empfänger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.<sup>204</sup>

*Art. 96c Abs. 2 Einleitungssatz und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Sie dürfen diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, abrufen, die sie benötigen, um die folgenden ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen:<sup>204</sup>

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des AVG notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zwischen den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i) und den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 AVG) ausgetauscht werden.<sup>204</sup>

## AVIV

*Art. 10d Abs. 2*

<sup>2</sup> Wurde kein Zeitraum festgelegt, so erfolgt die Berechnung nach Absatz 1 aufgrund der Anzahl Monate bis zum Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG.<sup>213</sup>

*Art. 12*

Aufgehoben<sup>213</sup>

**Art. 32** <sup>213</sup> Altersleistungen der beruflichen Vorsorge

Als Altersleistungen der beruflichen Vorsorge, die von der Arbeitslosenentschädigung abzuziehen sind, gelten Leistungen der obligatorischen und der überobligatorischen beruflichen Vorsorge, die der versicherten Person vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG ausbezahlt werden.

*Art. 41b Sachüberschrift und Abs. 1*

Rahmenfrist und Anzahl Taggelder für kurz vor dem Erreichen des Referenzalters stehende Versicherte<sup>213</sup>

<sup>1</sup> Versicherte, denen innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG aufgrund von Artikel 13 AVIG eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wird, haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder.<sup>213</sup>

## **Art. 53a**<sup>212</sup> Bewilligung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 32 Abs. 6 AVIG)

<sup>1</sup> Ein Arbeitgeber, der eine Bewilligung nach Artikel 32 Absatz 6 AVIG erhalten will, muss diese innerhalb der in Artikel 36 Absatz 1 AVIG vorgesehenen Frist bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle beantragen, bevor die Ausbildung der Lernenden während der Stunden, die als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten, fortgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Muss die Voranmeldung von Kurzarbeit gemäss Artikel 36 Absatz 1 letzter Satz AVIG erneuert werden, so ist ein neuer Bewilligungsantrag zu stellen.

### *Art. 120a Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Die Abrechnung muss mindestens enthalten:

- b. AHV-Nummer der versicherten Personen;<sup>201a</sup>

### *Art. 126 Abs. 1*

<sup>1</sup> Bei der Anmeldung und der Geltendmachung von Ansprüchen werden die betroffenen Personen orientiert über:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. den Zweck der Informationssysteme;
- c. die bearbeiteten Daten;
- d. gegebenenfalls die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, denen die Personendaten bekanntgegeben werden;
- e. ihre Rechte.<sup>206</sup>

### *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. August 2023*<sup>213</sup>

<sup>1</sup> Wurde für die Ausrichtung von monatlichen freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers an weibliche Versicherte kein Zeitraum festgelegt, so erfolgt die Berechnung nach Artikel 10d Absatz 1 aufgrund der Anzahl Monate bis zum Erreichen des in Buchstabe a Buchstaben a–d der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021 des AHVG festgelegten Referenzalters.

<sup>2</sup> Als Altersleistungen der beruflichen Vorsorge, die von der Arbeitslosenentschädigung abzuziehen sind, gelten Leistungen der obligatorischen und der überobligatorischen beruflichen Vorsorge, die der weiblichen Versicherten vor Erreichen des in Buchstabe a Buchstaben a–d der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021 des AHVG festgelegten Referenzalters ausbezahlt werden.

<sup>3</sup> Weibliche Versicherte, denen innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des in Buchstabe a Buchstaben a–d der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021 des AHVG festgelegten Referenzalters aufgrund von Artikel 13 AVIG eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wird, haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder.

## **ALV-IsV**

### *Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie überwacht die Einhaltung der Vorgaben nach dem DSG und kann dazu regelmässige Kontrollen durchführen oder durchführen lassen.<sup>207</sup>

## **V berufliche Vorsorge**

### *Art. 6 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Höhe der Renten berechnet sich aus dem vor dem Beginn der Versicherung angesammelten Altersguthaben sowie der Summe der Altersgutschriften für die vom Beginn der Versicherung bis zum Erreichen des Referenzalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG fehlenden Jahre, ohne Zins.<sup>214</sup>

## **Covid-19-Gesetz**

→ SR 818.102

## **Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung**

→ SR 837.033